

Lehrlinge

Jugendliche, mit denen ein Lehrvertrag auf der Grundlage der Systematik der Ausbildungsberufe für die volle Berufsausbildung, berufliche Grundausbildung oder Berufsausbildung auf Teilgebieten eines Lehrberufes abgeschlossen wurde und die im Lehrverhältnis stehen.

In den Tabellen werden nur Lehrlinge in der Berufsausbildung für schulentlassene Jugendliche (einschließlich in Abiturklassen der Berufsausbildung) ausgewiesen.

Nicht enthalten sind Lehrlinge in der Berufsausbildung für Schüler

- a) der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen, mit denen ein Lehrvertrag über eine berufliche Grundausbildung abgeschlossen wurde;
- b) der erweiterten polytechnischen Oberschulen, mit denen ein Lehrvertrag für Ausbildungsberufe mit dem Ziel abgeschlossen wurde, den Facharbeiterbrief gleichzeitig mit dem Abitur zu erwerben;
- c) aus Spezial- und Sonderschulen, mit denen ein Lehrvertrag entsprechend a) oder b) abgeschlossen wurde.

Personen mit Fachschulabschluß

- a) Fachkräfte, die in einer beliebigen Studienform eine Ingenieur- oder Fachschule erfolgreich absolviert und damit den Qualifikationsgrad „Ingenieur“ oder „Techniker“ erworben haben.
- b) Fachkräfte, denen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen ein Titel mit dem Qualifikationsgrad „Ingenieur“ zuerkannt wurde.
- c) Inhaber von Abschluszeugnissen staatlich anerkannter mittlerer und höherer Fachschulen anderer Länder, die eine entsprechende Qualifikation gewährleisten.

Nicht als Fachschulkader zählen Meister, auch wenn der Titel an einer Ingenieur- oder Fachschule erworben wurde, sowie mittlere medizinische Fachkräfte im Gesundheits- und Sozialwesen.

Personen mit Hochschulabschluß

- a) Fachkräfte mit Diplom oder Staatsexamen über den erfolgreichen Abschluß eines Studiums an einer Universität, Hochschule, Akademie oder einem Institut mit Hochschulcharakter.
- b) Fachkräfte, denen ohne Absolvierung eines Studiums an einer Hochschuleinrichtung, jedoch auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder besonderer wissenschaftlicher Leistungen, ein wissenschaftlicher Grad oder Titel verliehen wurde.
- c) Inhaber von Abschluszeugnissen staatlich anerkannter Hochschulen und Universitäten anderer Länder, die eine entsprechende Qualifikation gewährleisten.

Nicht als Hochschulkader zählen Teilnehmer an einem verkürzten Sonderstudium (z. B. Teilstudium), das auch nicht mit dem Erwerb eines Diploms oder Staatsexamens abschließt.

Durchschnittliches monatliches Arbeitseinkommen der vollbeschäftigten Arbeiter und Angestellten (ohne Lehrlinge) und der vollbeschäftigten Produktionsarbeiter bzw. des gleichgestellten Personals

In den Tabellen über das durchschnittliche monatliche Arbeitseinkommen wird für die vollbeschäftigten Arbeiter und Angestellten und die vollbeschäftigten Produktionsarbeiter ein Betrag ausgewiesen, der folgende Bestandteile umfaßt:

- a) die Beträge, die aus dem Lohnfonds gezahlt werden,
- b) Prämien aus dem Betriebsprämienfonds,
- c) Prämien für Materialeinsparung auf Grund persönlicher Konten,
- d) Lohn- und Sonderzuschläge, die laut Verordnung über die Abschaffung der Lebensmittelkarten vom 28. Mai 1958 gezahlt werden,
- e) Ehegatten- und Kinderzuschläge, die laut Verordnung über die Abschaffung der Lebensmittelkarten vom 28. Mai 1958 gezahlt werden (nicht einbezogen wurde die laufende staatliche Unterstützung für das vierte und jedes weitere Kind, die laut Gesetz vom 27. September 1950 über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau gezahlt wird) und
- f) Weihnachtstratifikationen.

Für die Jahre 1955 bis 1962 ist das durchschnittliche monatliche Arbeitseinkommen ohne Heimarbeiter berechnet. Seit dem Jahre 1963 werden in der Industrie die Heimarbeiter in die Berechnungen mit einbezogen.